



## 10. Nachtragssatzung

### zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Straßenreinigungssatzung)

Vom 11. Dez. 2014

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11./12. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel vom 22.12.2004 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 27.12.2004), zuletzt geändert durch die 9. Nachtragssatzung vom 03.12.2013 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 07.12.2013), wird wie folgt geändert:

#### § 1:

1. In § 1 Abs. 1 wird der alte Satz 2 gestrichen
2. In § 1 Abs. 1 werden der Satz 2 und 3 neu angefügt:  
„Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG).“
3. In § 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:  
„(2) Reinigungspflichtig ist die Landeshauptstadt Kiel (Stadt). Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Sie hat – soweit die Stadt die Reinigungspflicht nicht nach §§5 und 6 übertragen hat – u.a. die Aufgabe:
  - a) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 aufgeführten Straßenteile zu säubern (§ 3),
  - b) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 10 und 11 aufgeführten Straßenteile von Schnee zu befreien und die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 aufgeführten Straßenteile, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, bei Glatteis zu streuen.“

#### § 3:

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz 2 von „und, soweit es die Verkehrssicherungspflicht erfordert, von Wildkräutern zu befreien.“ gestrichen.



5. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 4 und 5 neu angefügt:  
„Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies gebietet. Das ist der Fall, wenn der Straßenverkehr behindert und / oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen stark eingeschränkt wird.“
6. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 (alt) zu 6 und 7 (neu)
7. In § 3 Abs. 2 erhält der Satz 1 folgenden Text:  
„Die Stadt kann im Einzelfall zusätzliche Säuberung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist.“

#### **§ 4:**

8. In § 4 Abs. 2 erhält der Satz 1 folgenden Text:  
„Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot.“
9. In § 4 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgenden Text:  
„Tierführerinnen und Tierführer sowie Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich zu entfernen.“

#### **§ 5:**

10. Der § 5 wird ersatzlos gestrichen

#### **§ 6 alt:**

11. § 6 (alt) wird zu § 5 (neu)
12. In § 5 (neu) wird der § 9 (alt) zu § 8 (neu)

#### **§ 7 alt:**

13. § 7 (alt) wird zu § 6 (neu)
14. In § 6 (neu) Abs. 1 wird § 8 (alt) zu § 7 (neu)
15. In § 6 (neu) erhält der Abs. 1 folgenden Text:  
„Den Eigentümern der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke wird für alle Straßen die Pflicht übertragen, auf den Gehwegen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe des § 7 Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.“
16. In § 6 (neu) wird Abs. 2 (alt) zu Abs. 3 (neu) und Abs. 3 (alt) zu Abs. 4 (neu)  
In Abs. 4 (neu) wird der § 6 Abs. 2 bis 4 (alt) zu § 5 Abs. 2 bis 4 (neu).
17. In § 6 (neu) wird ein neuer Abs. 2 neu angefügt:  
„Als angrenzend im vorstehenden Sinne gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.“



**§ 8 alt:**

18. § 8 (alt) wird zu § 7 (neu)
19. In § 7 (neu) Abs. 1 erhält der Satz 1 folgenden Text:  
„Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche) zu bestreuen, so dass Fußgänger dort sicher gehen können.“
19. In § 7 (neu) Abs. 1. Satz 3 erhält a und b folgenden Text:
  - a) „bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),
  - b) an besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder –abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.“
20. In § 7 (neu) Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu angefügt:  
„Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird.“
21. In § 7 (neu) Abs. 4 wird der Satz 10 (alt) gestrichen und folgender Satz 10 (neu) angefügt:  
„Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken in die öffentlichen Bereiche (z.B. auf die Fahrbahn bzw. den Gehweg) zu schaffen.“

**§ 9 alt:**

22. § 9 (alt) wird zu § 8 (neu)

**§ 10 alt:**

23. § 10 (alt) wird zu § 9 (neu)

**§ 11 alt:**

24. § 11 (alt) wird zu § 10 (neu)
25. § 10 (neu) Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen und folgender Satz 1 neu angefügt:  
„Den nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Eigentümern werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger, § 6) sowie die Inhaber der in § 5 Abs. 2 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleichgestellt.“
26. In § 10 (neu) wird folgender Abs. 3 neu angefügt:  
„Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“
27. In § 10 (neu) wird folgender Abs. 4 neu angefügt:  
„Wechselt der Gebührenschuldner im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.“

**§ 11 a alt:**

28. § 11 a (alt) wird zu § 10 a (neu)

**§ 12 alt:**

29. § 12 (alt) wird zu § 11 (neu)



**§ 13 alt:**

30. § 13 (alt) wird zu § 12 (neu)

**§ 14 alt:**

31. § 14 (alt) wird zu § 13 (neu)

**§ 15 alt:**

32. § 15 (alt) wird zu § 14 (neu)

33. § 14 (neu) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird § 6 (alt) zu § 5 (neu)

34. § 14 (neu) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden §§ 7 und 8 (alt) zu §§ 6 und 7 (neu)

**§ 16 alt:**

35. § 16 (alt) wird zu § 15 (neu)

**Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kiel, den 11.12.14 .....

Der Oberbürgermeister  
Dr. Ulf Kämpfer  
(Stadtsiegel)